

TE OGH 2014/10/28 14Ns56/14t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 28. Oktober 2014 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann in Gegenwart der Richteramtsanwärterin MMag. Spunda als Schriftführerin in der Strafsache gegen Imad K***** wegen des Verbrechens der Schlepperei nach §§ 15 StGB, 114 Abs 1 und 3 Z 1 FPG im Zuständigkeitsstreit des Landesgerichts für Strafsachen Wien und des Landesgerichts Wels betreffend das Verfahren AZ 061 Hv 142/14v des Landesgerichts für Strafsachen Wien gemäß § 38 StPO nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Der Oberste Gerichtshof hat am 28. Oktober 2014 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann in Gegenwart der Richteramtsanwärterin MMag. Spunda als Schriftführerin in der Strafsache gegen Imad K***** wegen des Verbrechens der Schlepperei nach Paragraphen 15, StGB, 114 Absatz eins und 3 Ziffer eins, FPG im Zuständigkeitsstreit des Landesgerichts für Strafsachen Wien und des Landesgerichts Wels betreffend das Verfahren AZ 061 Hv 142/14v des Landesgerichts für Strafsachen Wien gemäß Paragraph 38, StPO nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die zur Entscheidung über einen Kompetenzkonflikt vorgelegten Akten werden dem Landesgericht für Strafsachen Wien zur Vornahme der von § 485 Abs 1 StPO verlangten Prüfung des Strafantrags zurückgestellt. Die zur Entscheidung über einen Kompetenzkonflikt vorgelegten Akten werden dem Landesgericht für Strafsachen Wien zur Vornahme der von Paragraph 485, Absatz eins, StPO verlangten Prüfung des Strafantrags zurückgestellt.

Text

Gründe:

Soweit vorliegend von Bedeutung, brachte die Staatsanwaltschaft Wels am 6. und am 18. Juni 2014 bei der Einzelrichterin des Landesgerichts Wels zwei Strafanträge gegen Imad K***** ein, in denen sie diesem als Vergehen der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs 1 erster und zweiter Fall SMG, des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 erster und zweiter Fall SMG sowie des schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 2 StGB beurteilte Verhaltensweisen (Tatzeitpunkt jeweils 24. Februar 2014) zur Last legte (ON 6, 7). Soweit vorliegend von Bedeutung, brachte die Staatsanwaltschaft Wels am 6. und am 18. Juni 2014 bei der Einzelrichterin des Landesgerichts Wels zwei Strafanträge gegen Imad K***** ein, in denen sie diesem als Vergehen der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach Paragraph 28, Absatz eins, erster und zweiter Fall SMG, des unerlaubten Umgangs mit

Suchtgiften nach Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, erster und zweiter Fall SMG sowie des schweren Betrugs nach Paragraphen 146, 147, Absatz 2, StGB beurteilte Verhaltensweisen (Tatzeitpunkt jeweils 24. Februar 2014) zur Last legte (ON 6, 7).

Mit Strafantrag vom 24. September 2014 legte die Staatsanwaltschaft Wien diesem Angeklagten ein (in Wien gesetztes) als Verbrechen der Schlepperei nach §§ 15 StGB, 114 Abs 1 und 3 (zu ergänzen: Z 1) FPG qualifiziertes Handeln beim Einzelrichter des Landesgerichts für Strafsachen Wien zur Last (ON 8). Am 25. September 2014 übermittelte dieses Gericht den Akt mit Blick auf den in diesen Verfolgungsantrag angenommenen Tatzeitpunkt (20. September 2014) dem Landesgericht Wels und veranlasste zugleich die Überstellung des in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten (ON 12). Mit Strafantrag vom 24. September 2014 legte die Staatsanwaltschaft Wien diesem Angeklagten ein (in Wien gesetztes) als Verbrechen der Schlepperei nach Paragraphen 15, StGB, 114 Absatz eins und 3 (zu ergänzen: Ziffer eins,) FPG qualifiziertes Handeln beim Einzelrichter des Landesgerichts für Strafsachen Wien zur Last (ON 8). Am 25. September 2014 übermittelte dieses Gericht den Akt mit Blick auf den in diesen Verfolgungsantrag angenommenen Tatzeitpunkt (20. September 2014) dem Landesgericht Wels und veranlasste zugleich die Überstellung des in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten (ON 12).

Am 1. Oktober 2014 erkannte die Einzelrichterin des Landesgerichts Wels - nach am selben Tag erfolgter Einbeziehung und Wiederausscheidung des letzterwähnten Verfahrens - Imad K***** der Begehung der in den Verfolgungsanträgen der Staatsanwaltschaft Wels genannten strafbaren Handlungen schuldig. Am 2. Oktober 2014 teilte sie dem Landesgericht für Strafsachen Wien mit, dass das dortige Verfahren AZ 061 Hv 142/14v „einbezogen und gleichzeitig zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen ausgeschieden“ worden sei, „zumal im einzubeziehenden Verfahren im Gegensatz zum hg anhängigen Verfahren notwendige Verteidigung“ vorliege. Da das Verfahren in Bezug auf die von der Staatsanwaltschaft Wels angeklagten Straftaten „am gestrigen Verhandlungstag mit Urteil abgeschlossen“ worden sei und Rechtskraft „vermutlich am 7. Oktober 2014 eintreten“ werde, komme „eine neuerliche Einbeziehung nicht in Betracht“. Zugleich verfügte die Einzelrichterin des Landesgerichts Wels die Rückübermittlung des Aktes sowie die Rücküberstellung des Angeklagten nach Wien (ON 16).

Die Einzelrichterin des Landesgerichts für Strafsachen Wien übermittelte den Akt sodann dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung über den Kompetenzkonflikt vor (ON 17).

Rechtliche Beurteilung

Der Oberste Gerichtshof hat erwogen:

Eine Verbindung von Verfahren setzt im Fall sukzessiver Anklageerhebung nach der unmissverständlichen Anordnung des § 37 Abs 3 StPO ein bereits anhängiges Hauptverfahren und Rechtswirksamkeit der späteren Anklage voraus (vgl RIS-Justiz RS0123445). Eine Verbindung von Verfahren setzt im Fall sukzessiver Anklageerhebung nach der unmissverständlichen Anordnung des Paragraph 37, Absatz 3, StPO ein bereits anhängiges Hauptverfahren und Rechtswirksamkeit der späteren Anklage voraus vergleiche RIS-Justiz RS0123445).

Zwar sieht das Gesetz im Verfahren vor dem Einzelrichter des Landesgerichts - anders als in jenem vor Kollegialgerichten (vgl § 213 Abs 4 StPO) - keine förmliche Beschlussfassung über die Rechtswirksamkeit der Anklage (des Strafantrags) vor. Der Strafantrag ist jedoch vom Einzelrichter amtswegig nach den Kriterien des § 485 Abs 1 Z 1 bis 3 StPO zu überprüfen. Ergibt diese Überprüfung beispielsweise örtliche Unzuständigkeit, hat dies das angerufene Gericht mit (anfechtbarem) Beschluss auszusprechen (§ 485 Abs 1 Z 1 iVm § 450 StPO). Erwächst dieser Beschluss in Rechtskraft, hat die Staatsanwaltschaft nach § 485 Abs 2 StPO vorzugehen (also etwa den Strafantrag beim Einzelrichter des örtlich zuständigen Landesgerichts einzubringen). Zwar sieht das Gesetz im Verfahren vor dem Einzelrichter des Landesgerichts - anders als in jenem vor Kollegialgerichten vergleiche Paragraph 213, Absatz 4, StPO) - keine förmliche Beschlussfassung über die Rechtswirksamkeit der Anklage (des Strafantrags) vor. Der Strafantrag ist jedoch vom Einzelrichter amtswegig nach den Kriterien des Paragraph 485, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 StPO zu überprüfen. Ergibt diese Überprüfung beispielsweise örtliche Unzuständigkeit, hat dies das angerufene Gericht mit (anfechtbarem) Beschluss auszusprechen (Paragraph 485, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 450, StPO). Erwächst dieser Beschluss in Rechtskraft, hat die Staatsanwaltschaft nach Paragraph 485, Absatz 2, StPO vorzugehen (also etwa den Strafantrag beim Einzelrichter des örtlich zuständigen Landesgerichts einzubringen).

Führt die amtswegige Überprüfung hingegen zu einem positiven Ergebnis (weist der Strafantrag also keinen der im

Gesetz genannten Mängel auf), hat der Einzelrichter gemäß § 485 Abs 1 Z 4 StPO die Hauptverhandlung (nach den für das Verfahren vor dem Landesgericht als Schöffengericht geltenden Bestimmungen) anzuordnen, womit die Rechtswirksamkeit der Anklage (des Strafantrags) als Voraussetzung der Einleitung des Hauptverfahrens (vgl § 4 Abs 2 StPO) zum Ausdruck gebracht wird (Wiederin, WK-StPO § 4 Rz 65 und 71 ff). Bei dieser Anordnung handelt es sich um einen - das Gericht bindenden (vgl aber zur Möglichkeit späterer Abtretung infolge Änderung des maßgeblichen Sachverhalts und zur Geltendmachung örtlicher Unzuständigkeit als Nichtigkeitsgrund Ratz, WK-StPO § 468 Rz 6 f) - contrarius actus zu den Beschlüssen nach § 485 Abs 1 Z 1 bis 3 StPO, der nicht notwendigerweise mit der Ausschreibung der Hauptverhandlung einhergehen muss (Oshidari, WK-StPO § 37 Rz 7). Schon wegen der mit ihr verbundenen rechtlichen Konsequenzen ist eine solche Anordnung, insbesondere wenn sie nicht mit der Ausschreibung der Hauptverhandlung einhergeht (vgl Danek, WK-StPO § 221 Rz 1), im Akt unmissverständlich zu dokumentieren. Führt die amtswegige Überprüfung hingegen zu einem positiven Ergebnis (weist der Strafantrag also keinen der im Gesetz genannten Mängel auf), hat der Einzelrichter gemäß Paragraph 485, Absatz eins, Ziffer 4, StPO die Hauptverhandlung (nach den für das Verfahren vor dem Landesgericht als Schöffengericht geltenden Bestimmungen) anzuordnen, womit die Rechtswirksamkeit der Anklage (des Strafantrags) als Voraussetzung der Einleitung des Hauptverfahrens vergleiche Paragraph 4, Absatz 2, StPO) zum Ausdruck gebracht wird (Wiederin, WK-StPO Paragraph 4, Rz 65 und 71 ff). Bei dieser Anordnung handelt es sich um einen - das Gericht bindenden vergleiche aber zur Möglichkeit späterer Abtretung infolge Änderung des maßgeblichen Sachverhalts und zur Geltendmachung örtlicher Unzuständigkeit als Nichtigkeitsgrund Ratz, WK-StPO Paragraph 468, Rz 6 f) - contrarius actus zu den Beschlüssen nach Paragraph 485, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 StPO, der nicht notwendigerweise mit der Ausschreibung der Hauptverhandlung einhergehen muss (Oshidari, WK-StPO Paragraph 37, Rz 7). Schon wegen der mit ihr verbundenen rechtlichen Konsequenzen ist eine solche Anordnung, insbesondere wenn sie nicht mit der Ausschreibung der Hauptverhandlung einhergeht vergleiche Danek, WK-StPO Paragraph 221, Rz 1), im Akt unmissverständlich zu dokumentieren.

Erst nachdem der Einzelrichter nach amtswegiger Überprüfung eine der beiden vorgenannten Entscheidungen getroffen hat, kann es (mittelbar) zu einem Kompetenzkonflikt im Sinne des § 38 StPO kommen (RIS-Justiz RS0125311; Philipp, WK-StPO § 485 Rz 3a; Oshidari, WK-StPO § 38 Rz 2). Erst nachdem der Einzelrichter nach amtswegiger Überprüfung eine der beiden vorgenannten Entscheidungen getroffen hat, kann es (mittelbar) zu einem Kompetenzkonflikt im Sinne des Paragraph 38, StPO kommen (RIS-Justiz RS0125311; Philipp, WK-StPO Paragraph 485, Rz 3a; Oshidari, WK-StPO Paragraph 38, Rz 2).

Da im vorliegenden Fall die Einzelrichterin des Landesgerichts für Strafsachen Wien weder eine Überprüfung des Strafantrags vorgenommen noch die Hauptverhandlung angeordnet hat (Beschlussfassung gemäß § 485 Abs 1 Z 1 StPO kommt wegen des im Strafantrag der Staatsanwaltschaft Wien [ON 8] genannten Tatorts in Wien nicht in Betracht), waren die Akten dem Landesgericht für Strafsachen Wien zur weiteren Vorgangsweise nach § 485 Abs 1 StPO zurückzustellen. Bleibt mit Blick auf das Vorgehen der Einzelrichterin des Landesgerichts Wels anzumerken, dass im Fall der (hier nicht gegeben) Rechtswirksamkeit der späteren, gemäß § 37 Abs 3 StPO zu verbindenden Anklage nachträgliche Verfahrensausscheidungen - mit Ausnahme der hier nicht vorliegenden Fälle des § 36 Abs 4 StPO - keinen Einfluss auf die örtliche Zuständigkeit haben (vgl Oshidari, WK-StPO § 36 Rz 9). Da im vorliegenden Fall die Einzelrichterin des Landesgerichts für Strafsachen Wien weder eine Überprüfung des Strafantrags vorgenommen noch die Hauptverhandlung angeordnet hat (Beschlussfassung gemäß Paragraph 485, Absatz eins, Ziffer eins, StPO kommt wegen des im Strafantrag der Staatsanwaltschaft Wien [ON 8] genannten Tatorts in Wien nicht in Betracht), waren die Akten dem Landesgericht für Strafsachen Wien zur weiteren Vorgangsweise nach Paragraph 485, Absatz eins, StPO zurückzustellen. Bleibt mit Blick auf das Vorgehen der Einzelrichterin des Landesgerichts Wels anzumerken, dass im Fall der (hier nicht gegeben) Rechtswirksamkeit der späteren, gemäß Paragraph 37, Absatz 3, StPO zu verbindenden Anklage nachträgliche Verfahrensausscheidungen - mit Ausnahme der hier nicht vorliegenden Fälle des Paragraph 36, Absatz 4, StPO - keinen Einfluss auf die örtliche Zuständigkeit haben vergleiche Oshidari, WK-StPO Paragraph 36, Rz 9).

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E109104

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0140NS00056.14T.1028.000

Im RIS seit

28.11.2014

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at